



Verlautbarungsblatt

der



für den Bereich

Milch und Milchprodukte

A-1200 Wien, Dresdner Straße 70

Gemäß des § 32 des AMA-Gesetzes 1992 (BGBl. Nr. 376)

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 2. September 2002

12. Stück

INHALT

Verlautbarungen, ausgenommen Kundmachung von Verordnungen der Organe der AMA

- 25. Verordnung (EG) Nr. 1471/2002 der Kommission vom 13. August 2002 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch – Änderung des Beihilfensatzes**
- 26. Änderungen der VO (EG) Nr. 174/1999**
- 27. Änderung des unter Nr. 22 im 10. Stück des Verlautbarungsblattes vom 05. August 2002 veröffentlichten Textes betreffend „Änderungen der VO (EG) Nr. 174/1999“**

Nr. 25

Verordnung (EG) Nr. 1471/2002 der Kommission vom 13. August 2002 zur Änderung der VO (EWG) Nr. 2921/90 über die Gewährung von Beihilfen für zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch – Änderung des Beihilfensatzes

1. Gemäß Beschluss des Verwaltungsausschusses für Milch u. Milchprodukte der Kommission der Europäischen Gemeinschaft vom 25. Juli 2002 wird der Beihilfensatz der im Betreff angeführten Verordnung geändert:

In Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) 2921/90 wird der Betrag von „4,86 EUR“ durch den Betrag von „5,86 EUR“ ersetzt.

Diese Verordnung tritt am 17. August 2002 in Kraft.

2. Auf Grund der Änderung des Beihilfensatzes ist im „Merkblatt zur Beihilfengewährung für die zur Herstellung von Kasein und Kaseinaten bestimmte Magermilch“ verlautbart im Verlautbarungsblatt der Agrarmarkt Austria für den Bereich Milch und Milchprodukte, 7. Stück, ausgegeben am 21. Juni 1999, Nr. 25, der Punkt 2.1 auf Seite 141 zu korrigieren und lautet wie folgt:

„2.1 Der zu gewährende Beihilfenbetrag ist derjenige, der am Tag der Herstellung des Kaseins und/oder der Kaseinate gilt. Die Beihilfe für 100 kg Magermilch zur Kasein- oder Kaseinaterzeugung beträgt ab 17. August 2002 5,86 EUR/100 kg.“

Nr. 26
Änderungen der VO (EG) Nr. 174/1999

Mit der VO (EG) Nr. 1472/2002 wurde folgende Änderung der VO (EG) Nr. 174/1999 mit **Gültigkeit ab 15. August 2002** veröffentlicht.

Lizenzen, die vor dem 15.08.2002 für eines der im Anhang VIII genannten Erzeugnisse, mit Bestimmung Ungarn, ausgestellt wurden und deren Gültigkeit über den 31. Juli 2002 hinausgeht, werden auf Antrag des Marktbeteiligten annulliert und die Sicherheit wird entsprechend den nicht genutzten Mengen freigegeben.

Der Anhang VIII zur Anwendung des Artikel 20 b wird wie folgt geändert (Ergänzung: Ungarn):

ANHANG VIII

Anwendung des Artikel 20 b

PRODUKTE	BESTIMMUNGSLÄNDER/Codes				
	Polen 060	Estland 053	Lettland 054	Litauen 055	Ungarn 064
0401		X	X	X	X
0402		X	X	X	X
ex 0403:					
0403 90 11		X	X	X	X
0403 90 13		X	X	X	X
0403 90 19		X	X	X	X
0403 90 33		X	X	X	X
0403 90 51		X	X	X	X
0403 90 59		X	X	X	X
0404 90		X	X	X	X
ex 0405:					
0405 10 11	X	X	X	X	X
0405 10 19	X	X	X	X	X
0405 10 30	X	X	X	X	X
0405 10 50	X	X	X	X	X
0405 10 90	X	X	X	X	X
0405 20 90	X	X	X	X	X
0405 90 10	X	X	X	X	X
0405 90 90	X	X	X	X	X

Nr. 27

Änderung des unter Nr. 22 im 10. Stück des Verlautbarungsblattes vom 05. August 2002 veröffentlichten Textes betreffend „Änderungen der VO (EG) Nr. 174/1999“

Der Punkt 1 wird wie folgt geändert:

1. Für Lizenzen gemäß der VO (EG) Nr. 174/1999, die ab dem 29. Juli 2002 ausgestellt werden, wird keine Begünstigung (Verringerung des Verfallsbetrages um 25 % bzw. 40 %) gemäß Artikel 35 Absatz 3 der VO (EG) Nr. 1291/2000 mehr gewährt.

Diese Verlautbarung ist auch auf der Webseite
der Agrarmarkt Austria (www.ama.at) im **Internet** verfügbar.

Impressum:

Verlautbarungsblatt der Marktordnungsstelle Agrarmarkt Austria (AMA) für den Bereich Milch und Milchprodukte

Medieninhaber, Herausgeber, Vertrieb: AGRARMARKT AUSTRIA

Redaktion: GB III/Abt. 6 - Milch
Dresdner Straße 70
Postfach 62
A-1201 Wien

Telefon: (01) 331 51-0
Telefax: (01) 331 51-396
E-mail: office@ama.bmlf.gv.at

Hersteller: Eigendruck

Bezugsanmeldung: Bezugsanmeldungen werden vom GB I/Abt.3, Telefon (01) 331 51-143 entgegengenommen.
Als Bezugsanmeldung gilt die Überweisung auf das Konto Nr.
20-00.106.575, BLZ 31000 bei der Raiffeisenzentralbank Österreich AG. Die Bezugs-
anmeldung gilt für das gesamte Kalenderjahr.

Bezugspreis: Der Bezugspreis des Verlautbarungsblattes der AMA für den Bereich Milch und Milchpro-
dukte beträgt für das Kalenderjahr 2001 ATS 850,00 (EUR 61,77). Alle Beträge, die die
AMA für das Verlautbarungsblatt einhebt, unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Bezieher
des Verlautbarungsblattes sind deshalb nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Einzelne Stücke des
Verlautbarungsblattes sind gegen Entrichtung des Verkaufspreises von ATS 30,00 (EUR
2,18) je Stück für das Jahr 2001 in der AMA erhältlich.
Ersatz für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Verlautbarungsblattes ist
binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der AMA anzufordern. Nach Ab-
lauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Verlautbarungsblattes ausnahmslos nur gegen Ent-
richtung des Verkaufspreises abgegeben.